



**Erklärung des Generalsekretärs der COMECE zur Diskussion im Europäischen Parlament über "Globale Bedrohungen der Abtreibungsrechte: die mögliche Aufhebung der Abtreibungsrechte in den USA durch den Obersten Gerichtshof"**

Mit Blick auf die für heute im Europäischen Parlament angesetzte Diskussion zum Thema "Globale Bedrohungen der Abtreibungsrechte: die mögliche Aufhebung der Abtreibungsrechte in den USA durch den Obersten Gerichtshof" hat der Generalsekretär der COMECE, Pfarrer Manuel Barrios Prieto, die folgende Erklärung abgegeben:

Wir sehen mit Überraschung, dass das Europäische Parlament über die Auswirkungen eines durchgesickerten Entwurfs eines Gutachtens des Obersten Gerichtshofs der USA zum Thema Abtreibung diskutieren wird. Dies ist eine inakzeptable Einmischung in die demokratische Rechtsprechung eines souveränen Staates, ferner ein Land, das auch nicht Mitglied der EU ist. Die Annahme einer Resolution des Europäischen Parlaments, die diese Einmischung gutheißt, wird diese Institution nur in Misskredit bringen.

In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darauf hinweisen, dass es aus rechtlicher Sicht kein anerkanntes Recht auf Abtreibung im europäischen oder internationalen Recht gibt. Daher kann kein Staat verpflichtet werden, die Abtreibung zu legalisieren, zu erleichtern oder zu ihrer Durchführung beizutragen.

Die EU sollte die Gesetzgebungskompetenzen ihrer Mitgliedstaaten und den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung respektieren, wonach die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig wird, die ihr von den Mitgliedstaaten in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen wurden (Artikel 5.2 des Vertrags über die Europäische Union). Wie der Ständige Ausschuss der COMECE in einer Erklärung im Februar 2022 zum Ausdruck brachte, wäre der Versuch, ein vermeintliches Recht auf Abtreibung in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufzunehmen, ein Gesetz, "das jeder ethischen Grundlage entbehrt und dazu bestimmt ist, eine Ursache für ständige Konflikte zwischen den Bürgern der EU zu sein".

Wir nehmen auch mit großer Sorge und Bedauern zur Kenntnis, dass das Grundrecht auf Verweigerung aus Gewissensgründen, das eine Ausprägung der Gewissensfreiheit ist, wie sie in Artikel 10.1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erklärt und vom UN-Menschenrechtsausschuss anerkannt wird (Fall Jeong et al. gegen Republik Korea<sup>1</sup>, 27. April 2011) negiert wird. Wir sind beunruhigt, dass das Recht von Gesundheitseinrichtungen auf Verweigerung

bestimmter Dienstleistungen, einschließlich Abtreibung, geschwächt oder sogar verweigert wird.

Wie die Parlamentarische Versammlung des Europarats in ihrer Resolution 1763 (2010) über das Recht auf Verweigerung der medizinischen Versorgung aus Gewissensgründen feststellte, darf "keine Person, kein Krankenhaus und keine Einrichtung gezwungen, haftbar gemacht oder in irgendeiner Weise diskriminiert werden, weil sie sich weigert, einen Schwangerschaftsabbruch, eine Fehlgeburt (...) oder irgendeine Handlung, die den Tod eines menschlichen Fötus oder Embryos zur Folge haben könnte, durchzuführen, zu ermöglichen, zu unterstützen oder sich ihr zu unterwerfen."

Der Ständige Ausschuss der COMECE betonte: "Wir sind uns der Tragik und der Komplexität der Situationen bewusst, in denen sich Mütter befinden, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen. Die Betreuung von Frauen, die sich aufgrund ihrer Schwangerschaft in einer schwierigen oder konfliktträchtigen Situation befinden, ist ein zentraler Bestandteil des diakonischen Dienstes der Kirche und muss auch von unseren Gesellschaften wahrgenommen werden. Frauen in Not dürfen nicht allein gelassen werden, und auch das Lebensrecht des ungeborenen Kindes darf nicht ignoriert werden. Beide müssen jede notwendige Hilfe und Unterstützung erhalten."